

Antrag des Regierungsrates vom 9. April 2014

KR-Nr. 84/2011

**5087**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011  
betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. April 2014,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. August 2011 überwiesenen Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe wird bis zum 28. Februar 2015 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2011 folgende von Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, Kantonrat Urs Laufer, Zürich, und Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, am 14. März 2011 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die gesetzlichen Grundlagen für eine zeitgemässe Finanzierung der stationären Jugendhilfe zu erlassen.

Für die vor am 6. Mai 2013 überwiesenen Vorstösse gelten die altrechtlichen Behandlungsfristen von § 16 des damals geltenden Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) weiter; die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung für die vorliegende Motion läuft demnach am 29. August 2014 ab.

Das Anliegen der Motion ist unbestritten. Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz, LS 852.2) zur Finanzierung der stationären Kinder- und Jugendhilfe genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Zudem entsprechen auch die übrigen Bestimmungen des Jugendheimgesetzes weitgehend nicht mehr den Bedürfnissen einer modernen Kinder- und Jugendhilfe. Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 legte der Regierungsrat deshalb die Ziele für eine Totalrevision des Jugendheimgesetzes fest und beauftragte die Bildungsdirektion, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 706/2013). Am 26. März 2014 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zum neuen Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 394/2014). Kernstück der Gesetzesvorlage ist ein neues Finanzierungsmodell. Dazu werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Die Vernehmlassung dauert bis 15. Juli 2014. Die ordentliche Frist vom 29. August 2014 für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion wird deshalb nicht eingehalten werden können.

Der Regierungsrat ersucht deshalb gestützt auf § 16 Abs. 2 KRG den Kantonsrat, die am 29. August 2014 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe um ein halbes Jahr bis 28. Februar 2015 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi